

VI ZR 229/56

Verkündet am 8. Oktober 1957
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kraftfahrers Alfred G. [REDACTED] in D. [REDACTED] - Do [REDACTED]
[REDACTED], T. [REDACTED] straße [REDACTED],
2. der Firma W. [REDACTED] & Tr. [REDACTED] in I. [REDACTED], V. [REDACTED]
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Hermann H. [REDACTED], Paula geb. We. [REDACTED] in
E. [REDACTED] - M. [REDACTED], K. [REDACTED] straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundes-
richter Dr. Engels, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf.
vom 15. Juni 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden zu einem Drittel
den Beklagten als Gesamtschuldnern und zu zwei
Dritteln dem Erstbeklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Erstbeklagte fuhr am Vormittag des 31. Mai 1952 mit dem Lastkraftwagen-Kipper der Zweitbeklagten auf der Autobahn zwischen Rhynern und Beckum in ostwärtiger Richtung. Die Ladung des Fahrzeugs bestand u. a. aus einigen Hartfaserplatten, die in der gesamten Wagenbreite auf der 3,50 m langen Ladefläche hinten nach schräg oben über den Rand des Kasten- aufbaues hinausragten. Der Erstbeklagte war bei der Autobahn- raststätte Rhynern auf die südliche, in Richtung Hannover füh- rende Fahrbahn gelangt. Da sein Fahrziel Dortmund in entgegen- gesetzter Richtung lag, entschloß er sich, über die nächste Übergangsstelle - solche unterbrechen in unregelmäßigen Ab- ständen die zwischen beiden Fahrbahnen befindlichen Grün- streifen - auf die andere Fahrbahn hinüberzuwechseln. Als er vor sich in Höhe des Kilometersteins 395,2 einen geeig- neten Notübergang sichtete, wollte er diesen für seinen ver- botswidrigen Fahrbahnwechsel benutzen. Deshalb verlangsam- te er seine Fahrt und versuchte sich mit einem Blick durch das Rückfenster seines Führerhauses davon zu überzeugen, ob die Fahrbahn hinter ihm frei war. Wegen der sperrigen Ladung konnte er jedoch nur den weiter zurückliegenden, ansteigen- den, nicht aber auch den unmittelbar hinter dem Lastkraft- wagen liegenden Teil der Fahrbahn übersehen. Da er so hinter sich kein Fahrzeug bemerkte, stellte er den linken Winker heraus und schickte sich an, nach links auf den Überweg zu- zufahren. In diesem Augenblick war der in gleicher Richtung fahrende Ehemann der Klägerin im Begriff, den rechts vor ihm sich fortbewegenden Lastwagen mit seinem Motorrad (490 ccm) zu überholen. Als er plötzlich auf den linken Fahrtrichtungs-

anzeiger des zum Einbiegen ansetzenden Lastkraftwagens aufmerksam wurde, lenkte er sofort sein Kraftrad nach rechts, um zu versuchen, nunmehr auf der rechten Seite an dem Lastkraftwagen vorbeizukommen. Inzwischen hatte der Erstbeklagte das Kraftrad aber ebenfalls links hinter sich bemerkt. Er bremste stark und brachte sein Fahrzeug zum Halten, um das Kraftrad vorbeizulassen. Mit diesem Verhalten hatte der Ehemann der Klägerin bei seinem Ausweichmanöver wiederum nicht gerechnet; deshalb prallte er hinten rechts auf den gehaltenen Lastkraftwagen auf. Dabei stürzte er so unglücklich, daß er alsbald an den Verletzungen verstarb. Auch die auf dem Soziussitz mitfahrende Klägerin trug Körperschäden davon. An dem Kraftrad entstand erheblicher Sachschaden. Im Augenblick des Zusammenstosses befand sich der Lastkraftwagen der Beklagten mit dem linken Vorder- und Hinterrad bereits auf der linken, zum Überholen bestimmten Seite der Fahrbahn.

Die Klägerin hat im eigenen Namen und als Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemanns von den Beklagten Schadensersatz wegen der erlittenen Unfallschäden verlangt. Sie ist der Ansicht, daß der Unfall allein durch das grobfahrlässige Verhalten des Erstbeklagten verursacht worden sei, für das die Zweitbeklagte als Halterin des am Unfall beteiligten Lastwagens im Rahmen der Haftungsbestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes voll einzustehen habe, da für ihren zu Tode gekommenen Ehemann ein unabwendbares Ereignis vorliege. - Sie hat vorgetragen, ihr Ehemann habe mit mäßiger Geschwindigkeit den Lastkraftwagen überholen wollen, als dieser ganz plötzlich, nur noch wenige Meter vor ihm, den Richtungsanzeiger herausgestellt habe und nach links hinüber-



3.

gefahren sei. Ihr Ehemann, der das Kraftrad durch Bremsen nicht gefahrlos und rechtzeitig habe anhalten können, habe nach rechts auszuweichen versucht, um so die Verkehrslage zu meistern. Das sei ihm nur deshalb nicht gelungen, weil der Erstbeklagte dann gegen jede Erwartung sein Fahrzeug plötzlich angehalten habe. Über die bereits von der Versicherung der Beklagten geleisteten Zahlungen hinaus sei ihr bei Anrechnung der Leistungen der öffentlichen Versicherungsträger ein Schaden in dem von ihr eingeklagten Umfang entstanden.

Sie hat beantragt, vorbehaltlich des Forderungsübergangs auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie einen Betrag von 4 570,08 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. März 1955 zu zahlen,
2. den Erstbeklagten zu verurteilen, an sie über den Klageantrag zu 1) hinaus einen weiteren Betrag von 6 748 DM zu zahlen,
3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie eine am 1. eines jeden Monats im voraus zahlbare Unterhaltsrente von monatlich 125 DM zu zahlen, und zwar ab 1. August 1955,
4. den Erstbeklagten zu verurteilen, über die im Klageantrag zu 3) beantragte Rente hinaus eine weitere am 1. eines jeden Monats im voraus zahlbare Unterhaltsrente von monatlich 146 DM ab 1. August 1955 zu zahlen.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten.

Sie sind der Meinung, daß die Klägerin sich ein Mitverschulden ihres getöteten Ehemannes und die Betriebsgefahr seines Kraftrades anrechnen lassen müsse. Sie sehen das Mitverschulden darin, daß der Verunglückte zu schnell gefahren sei und das Auswerfen des Richtungsanzeigers bei dem Lastkraftwagen zu spät bemerkt habe. Sie haben vorgetragen, der Ehemann der Klägerin sei beim Auswerfen des Richtungsanzeigers nach links noch 150 bis 250 m hinter dem Lastkraftwagen gewesen. Er habe daher bei einiger Aufmerksamkeit ausreichend Zeit gehabt, sich auf das Ausscheren des Lastkraftwagens nach links einzustellen und seine Geschwindigkeit zu vermindern. Keinesfalls aber habe er den Versuch machen dürfen, den Lastkraftwagen rechts zu überholen.

Das Landgericht hat die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, die Ansprüche gegen die Zweitbeklagte jedoch nur im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes.

Die Berufung der Beklagten, mit der diese eine Beschränkung der Verurteilung auf die Hälfte der Klageansprüche bezweckten, blieb erfolglos.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Verantwortung des Erstbeklagten für die Entstehung des Unfalls steht ausser Zweifel. Der Erstbeklagte hat den Versuch gemacht, den Lastkraftwagen über den Mittelstreifen

auf die Gegenfahrbahn der Autobahn zu lenken, und schon dadurch eine erhebliche Gefährdung des Schnellverkehrs der Autobahn hervorgerufen. Sein Verschulden wiegt umso schwerer, als er sich vor dem Abbiegen nach links nicht davon überzeugt hat, ob unmittelbar hinter seinem Wagen andere Fahrzeuge folgten.

2. Der Streit der Parteien geht darum, ob ein Schadensausgleich stattzufinden hat. Das Berufungsgericht hat eine Kürzung der Schadensersatzansprüche der Klägerin aus dem Gesichtspunkt des § 17 StVG abgelehnt, da es auf dem Standpunkt steht, daß die Fahrweise des Verunglückten nicht zu beanstanden ist. Es führt aus:

Der Verunglückte sei angesichts der weithin zu übersehenden Autobahn nicht zu schnell gefahren. Die genaue Geschwindigkeit sei nicht festzustellen, sie sei aber nicht besonders groß gewesen. Der Verunglückte habe den langsamer fahrenden Lastkraftwagen überholen dürfen. Mit einem plötzlichen Ausscheren dieses Wagens nach links habe er nicht zu rechnen brauchen. Von der Überholungsbahn habe er nämlich übersehen können, daß sich vor dem Lastkraftwagen kein Hindernis, insbesondere kein anderes langsamer fahrendes Fahrzeug befunden habe. Es stehe nicht fest, daß der Richtungsanzeiger des Lastkraftwagens längere Zeit vor dem Abbiegen nach links ausgeworfen worden sei. Vielmehr sei der Klägerin zu glauben, daß der Erstbeklagte erst dann seine Absicht angezeigt habe, nach links abzufahren, als das Kraftfahrzeug bereits auf ganz kurze Entfernung auf der Überholungsfahrbahn herangekommen sei. In dieser Gefahrlage habe der Ehemann der Klägerin richtig reagiert, indem er versucht habe, noch rechts vorbeizukommen; denn er habe befürchten müssen, daß

ihm der Lastkraftwagen durch das Ausscheren nach links und den vorauszusehenden weiteren Fahrverlauf die linke Fahrbahn völlig versperren werde. Ein starkes Bremsen sei zu gefährlich gewesen, weil es mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren Sturz zur Folge gehabt haben würde. Dem Verunglückten wäre das Ausweichmanöver nach rechts gelungen, wenn der Lastkraftwagen nicht überraschend gehalten hätte. Auch ein besonders guter Fahrer würde in der Gefahrenlage nicht anders reagiert haben als der Ehemann der Klägerin, für den der Zusammenstoß ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG gewesen sei.

3. Vergebens versucht die Revision darzutun, daß die Würdigung des Berufungsgerichts auf unzureichenden oder verfahrensrechtlich fehlsam getroffenen Feststellungen beruhe.

a) Die Beklagten haben selbst nicht vorgetragen, daß vor ihrem Lastkraftwagen ein Hindernis auf der rechten Seite der Fahrbahn gewesen sei, so daß deshalb für den Kraftfahrer Anlaß zu der Annahme bestanden habe, der Lastkraftwagen werde auf die linke Fahrbahnseite fahren. Im übrigen hatte bereits das Urteil der Strafkammer des Landgerichts in Dortmund vom 14. April 1954 ausgeführt:

"Es erschien auch kein Grund dafür ersichtlich, daß der Angeklagte (der jetzige Erstbeklagte) nach links abbiegen werde, da auf der gut zu überschauenden, abfallenden Strecke der Autobahn erwiesenermaßen keinerlei Hindernis, weder Fahrzeuge noch andere Hindernisse zu bemerken waren, wegen derer das vor dem Getöteten sich befindliche Fahrzeug hätte ausscheren müssen".

Auf die Feststellungen des Strafrichters haben sich aber die Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit ausdrücklich bezogen. Die Straftaten waren auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe seine Feststellung ohne ausreichende Grundlage getroffen, ist also offenbar unbegründet. Ob im übrigen an dem fraglichen Tag auf der Autobahn reger Verkehr herrschte, ist für die Beurteilung gleichgültig. Insbesondere standen die von der Klägerin bei ihrer polizeilichen Vernehmung gemachten Angaben (Straftaten Bl. 13) über den allgemeinen Verkehr auf der Autobahn der entscheidenden Feststellung des Berufungsgerichts nicht entgegen, daß vor dem langsam fahrenden Lastkraftwagen kein Hindernis war, das die Annahme nahegelegt hätte, der Lastkraftwagen werde, um das Hindernis zu umfahren oder zu überholen, auf die linke Fahrbahn fahren.

b) Auch ohne Zuziehung eines Sachverständigen konnte das Berufungsgericht die Feststellung treffen, daß der Ehemann der Klägerin von der linken Fahrbahn, die er zum Überholen benutzte, sehen konnte, daß vor dem Lastkraftwagen kein anderes Fahrzeug oder ein Hindernis war. Die Übersichtlichkeit der gerade verlaufenden Autobahn wurde, wie bereits das Strafurteil festgestellt hat, durch die Abwärtsneigung der Strecke noch begünstigt. Ein Verstoß des Berufungsgerichts gegen die Vorschrift des § 286 ZPO liegt nicht vor.

c) Die Revision möchte der Beurteilung zugrunde legen, daß der Zweitbeklagte 50 m vor dem Notübergang die Geschwindigkeit auf etwa 15 km/st herabgesetzt und gleichzeitig den Winker nach links ausgeworfen habe. Die Revision beanstandet,

daß das Berufungsgericht diese Feststellung des Strafurteils nicht übernommen und aus ihr den Schluß gezogen hat, der Ehemann der Klägerin habe sich rechtzeitig vor der Annäherung an den Lastkraftwagen auf die angezeigte Absicht, nach links zu fahren, einstellen können.

Die Revision verkennt jedoch, daß die Strafkammer nur ausgeführt hat, die Einlassung des damaligen Angeklagten über den Zeitpunkt der Herausstellung des Richtungsanzeigers und der Geschwindigkeitsermässigung sei nicht widerlegt worden und müsse daher zu seinen Gunsten als wahr unterstellt werden. Diese Würdigung entsprach den Beweisgrundsätzen des Strafprozesses. Das Berufungsgericht konnte dagegen tatsächlich zweifelhafte Umstände des Unfallablaufs zu Lasten des Ehemanns der Klägerin erst dann berücksichtigen, wenn sie bewiesen waren. Darüber hinaus hatte das Berufungsgericht die Würdigung des Beweisergebnisses selbständig und unabhängig vom Strafrichter vorzunehmen. Es bedeutet keine Überschreitung des tatrichterlichen Ermessens, daß das Berufungsgericht die Darstellung der Klägerin als glaubwürdig angesehen hat, der Erstbeklagte habe erst auf ganz kurze Entfernung vor dem herannahenden Krafttrad die Absicht, nach links zu fahren, angezeigt. Das Berufungsgericht hat ausreichend begründet, weshalb ihm die Darstellung der Klägerin glaubwürdiger erschienen ist als die Darstellung des Erstbeklagten. Die Würdigung des Verhandlungsergebnisses kann mit der Revision nicht erschüttert werden.

d) Es bedarf daher keines näheren Eingehens auf die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Sorgfaltsanforderungen an den überholenden Krafttradfahrer zu gering be-

messen. Die Angriffe der Revision legen einen Sachverhalt zugrunde, dessen Feststellung das Berufungsgericht ausdrücklich abgelehnt hat.

4. Geht man von den Feststellungen des Berufungsgerichts aus, so war ein Mitverschulden des Ehemanns der Klägerin zu verneinen. Gegen dessen Fahrgeschwindigkeit sind keine Beanstandungen zu erheben, mit einem plötzlichen Abbiegen des Lastkraftwagens nach links brauchte er nicht zu rechnen. Wenn der Ehemann der Klägerin das Kraftrad bei dem überraschenden Ausscheren des Lastkraftwagens nach rechts gelenkt hat, so war diese Reaktion insbesondere deshalb naheliegend, weil sich dem Verunglückten, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nach den Umständen die - tatsächlich auch richtige - Annahme aufdrängte, der Lastkraftwagen wolle über den Notübergang auf die Gegenfahrbahn wechseln und aus diesem Grunde die Überholungsfahrbahn überqueren. Dem Berufungsgericht ist ferner darin beizustimmen, daß ein starkes Bremsen so gefährlich gewesen wäre, daß die Unterlassung nicht vorgeworfen werden kann. Es läßt sich aus Rechtsgründen nicht beanstanden, daß das Berufungsgericht den Unfall für den Verunglückten als unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG angesehen hat. Im übrigen würde es, falls insofern etwa wegen der mangelnden genauen Feststellung, zu welchem Zeitpunkt der Winker des Lastkraftwagens nach links gestellt worden ist - Bedenken bestehen sollten, gerechtfertigt sein, von einer Schadensminderung abzusehen. Auf Seiten der Klägerin könnte nämlich allenfalls die Betriebsgefahr des Kraftrades bei der Abwägung berücksichtigt werden, während ungeklärte tatsächliche Umstände unberücksichtigt bleiben müssen. Auf Seiten der Beklagten fällt dagegen ins Gewicht, daß der in unverantwortlich leichtsinniger Weise

geführte Lastzug die Sicherheit des laufenden Verkehrs auf der Autobahn schwer beeinträchtigt hat. Die von den Beklagten zu vertretende Verursachung steht also durchaus im Vordergrund. Nach den Umständen würde eine Schadensteilung grob unbillig sein.

5. Die Klägerin hat ihre Klageanträge bereits mit der Einschränkung gestellt, daß die Zahlungen von den Beklagten nur vorbehaltlich des Forderungsübergangs auf öffentliche Versicherungsträger verlangt werden. Einer Aufnahme dieses Vorbehalts in den Urteilstenor bedurfte es daher nicht.

6. Da sich die Revision als unbegründet erweist, war sie mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauf